

---

**Von:**  
**Gesendet:**  
**An:**  
**Cc:**  
**Betreff:**

Mittwoch, 17. Mai 2023 15:11

**216-051 Bebauungsplan „Landwirtschaft Burghof – 1. Änderung“, Neuhausen a. d. F.  
Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der erneuten öffentlichen  
Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB und gleichzeitige erneute Einholung der  
Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 2 BauGB**

Ihr Schreiben vom 06.04.2023, Ihr Zeichen: JA

Az. RPS42-2511-295/56/1

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen - des Regierungspräsidiums Stuttgart nimmt zu dem geplanten Vorhaben Stellung.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich an der freien Strecke der Landesstraße L1204. Es ist hier ein gesetzlicher Anbauabstand von 20 m gemäß § 22 Abs. 1 StrG einzuhalten.

Der Anbauabstand von 20 m gemäß § 22 Abs. 5 StrG gilt im Besonderen auch für Werbeanlagen jeglicher Art, wie zum Beispiel Werbeschilder, Werbetafeln, Werbebanner und Fahnenmasten usw. Außerdem weisen wir darauf hin, dass bei Werbeanlagen außerhalb der Bauverbotszone darauf zu achten ist, dass die Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße nicht abgelenkt oder durch eine Beleuchtung geblendet werden. Ferner sind nach § 14 BauNVO Garagen, Carports sowie Nebenanlagen usw. innerhalb der 20 m gemäß § 22 StrG nicht zugelassen.

Die Erschließung des Bereiches soll nun laut vorliegender Planung über den bestehenden Anschluss - hier: Flst.Nr. 1279 - erfolgen.

Dieser nach Westen verlegte Anschluss wurde mit uns nicht abgestimmt.

Die Anbindung ist nach den Richtlinien für Landstraßen - hier: RAL - zu planen.

Da bauliche Veränderungen an der L 1204 notwendig sind, gilt der Einführungserlass des damaligen Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Baden-Württemberg vom 15.12.2010. Gemäß diesem Erlass ist bei allen Planungen von Neu-, Um- und Ausbaumaßnahmen an Bundesfernstraßen und Landesstraßen ein Straßenverkehrssicherheitsaudit durchzuführen. Dieses ist in den „Empfehlungen für das Sicherheitsaudit von Straßen“, Ausgabe 2002, (ESAS 2002 ) der FGSV geregelt (siehe auch ARS Nr. 26/2010 des BMVBS). Straßenverkehrssicherheitsaudits sind in allen Planungs- und Bauphasen (Vorplanung, Vorentwurf, Planfeststellungsentwurf, Ausführungsentwurf und Verkehrsfreigabe) erforderlich und erfolgen durch einen zertifizierten und unabhängigen Gutachter. Neben der Qualitätsbeurteilung der Knotenpunkte durch einen Leistungsfähigkeitsnachweis nach HBS sind für das Straßenverkehrssicherheitsaudit u.a. auch Lage - und Höhenpläne mit Darstellung der Sichtfelder und eine Überprüfung der Befahrbarkeit des Knotenpunktes erforderlich. Des Weiteren sind der höhenmäßige Anschluss, sowie die geplante Entwässerung von Bedeutung. Da das Straßenverkehrssicherheitsaudit Auswirkungen auf die weiterführende Straßenplanung und damit auch auf die Flächen im Plangebiet haben kann, ist es frühzeitig aufzustellen und dem Referat 47.3 des Regierungspräsidiums Stuttgart samt Planungsunterlagen zur weiteren Beurteilung einzureichen.

Die erforderlichen Anpassungen an die L 1204 sind mit dem Baulastträger abzustimmen. Weiter ist mit dem Baulastträger eine Vereinbarung abzuschließen. Das Regierungspräsidiums Stuttgart - Referat 47.3, Baureferat Süd - vertritt hier den Baulastträger.

Es wird Straßenkreuzungsrechtlich von einer einseitigen Veranlassung durch die Gemeinde Neuhausen ausgegangen. Kostenträger der gesamten Maßnahme ist daher die Gemeinde Neuhausen. Weiter ist der Unterhaltungsmehraufwand von der Gemeinde Neuhausen an den Baulastträger abzulösen.

Wir bitten diese Punkte in den schriftlichen und zeichnerischen Teil des Bebauungsplans mit zu übernehmen.

Lärmschutzvorkehrungen sind allein Sache des Antragstellers.

Sofern Änderungen am Bebauungsplan oder der L1204 vorgesehen sind, sind diese vorher mit dem Regierungspräsidium Stuttgart abzustimmen.

Für Mitteilungen per E-Mail nutzen Sie bitte unser Funktionspostfach (FPS). Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karsten Grothe



Regierungspräsidium Stuttgart  
Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen  
Referat 42  
Industriestraße 5  
70565 Stuttgart  
Telefon:  
Telefax:  
Mail FPS: [Referat\\_42\\_SG\\_4\\_Technische\\_Strassenbauverwaltung@rps.bwl.de](mailto:Referat_42_SG_4_Technische_Strassenbauverwaltung@rps.bwl.de)  
Mail:

Die Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person nach Artikel 13 DS-GVO können Sie unserer Homepage entnehmen: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Seiten/datenschutz.aspx>

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob ein Ausdruck der elektronischen Nachricht erforderlich ist.